

## Teilrevision des Gastwirtschaftsgesetzes für den Kanton Graubünden

Vom Volke angenommen am...

---

### I.

Das Gastwirtschaftsgesetz für den Kanton Graubünden vom 7. Juni 1998 wird wie folgt geändert:

#### Art. 17 Abs. 2 Lit. a

<sup>2</sup> Sie beträgt

a) für Verkaufsgeschäfte bei einem Ankauf bis 100 Liter pauschal 60.--Franken, für jeden weiteren Liter **1.00** Franken;

#### Art. 18

Der Reinertrag des Kantons aus der Besteuerung des Kleinhandels mit gebranntem Wassern wird von der Regierung **zu einem Drittel** für gemeinnützige Zwecke und **zu zwei Dritteln** für die Förderung des Tourismus verwendet.

### II.

Diese Teilrevision wird nach der Annahme durch das Volk von der Regierung in Kraft gesetzt.